

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VII Fallgruppen 1 und 42 b, VergGr. VI b Fallgruppen 1 und 41, VergGr. V c Fallgruppen 1 und 14; ZPO §§ 142, 420, 421 (Geschäftsstellenverwalterin beim Oberverwaltungsgericht)

Leitsätze:

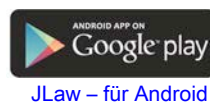
1. Die besonderen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für "Geschäftsstellenverwalter" gelten für alle Gerichtsbarkeiten einschließlich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie kommen jedoch nur bei Angestellten zur Anwendung, die Schriftgut verwalten und in dem in der Protokollnotiz Nr. 25 vorgesehenen Ausmaß dem "mittleren Dienst" zugewiesene Tätigkeiten wahrnehmen. Hierunter ist der entsprechende beamtenrechtliche Begriff zu verstehen.
2. Gibt es bei einem Gericht weder dem mittleren Dienst zugewiesene Tätigkeiten noch Beamte des mittleren Dienstes, so richtet sich die Vergütung der Geschäftsstellenverwalter, soweit sie Schriftgut verwalten, nach den speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte und im übrigen nach den allgemeinen ersten Fallgruppen für den Verwaltungsdienst.
3. Hat ein Angestellter des öffentlichen Dienstes nach seinem Arbeitsvertrag einen Anspruch auf Beschäftigung und Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe des BAT erworben, so kann ihm dieser vertragliche Anspruch nur im Wege des Abänderungsvertrages oder der Änderungskündigung wieder entzogen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 612/76

Urteil des BAG vom 22. März 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 612/76

9 (4) Sa 554/75 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. März 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 12. Juli 1976 - 9 (4) Sa 554/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.



V o n R e c h t s w e g e n !
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin ist seit dem 1. Oktober 1951 beim Oberverwaltungsgericht M als Verwaltungsangestellte in den Diensten des beklagten Landes tätig. Ab 1. August 1970 ist sie Verwalterin der Geschäftsstelle des Sechsten Senats. Die Klägerin bezieht Vergütung nach der VergGr. VI b BAT.

Die Aufgaben der Geschäftsstellenverwalter richteten sich zunächst nach der "Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und die Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 30. März 1960", die für die Zeit ab 1. Oktober 1974 durch die "Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen" (GStO-VerwG) vom 22. Juli 1974 (JMBL. NW S. 182) ersetzt wurde. Die Geschäftsanweisung aus dem Jahre 1960 sah keine Tätigkeiten für Beamte des mittleren Dienstes vor; erst in der neuen Geschäftsstellenordnung ist das vorgesehen.

Neben der Verwaltung von Schriftgut, der Anordnung von Zustellungen und Ladungen von Amts wegen sowie der Heranziehung und Ladung der ehrenamtlichen Richter übt die Klägerin die nachfolgenden Tätigkeiten aus:

- 1.) Ermittlung des Berichterstatters, wobei sich die Zuständigkeit des Berichterstatters nach den Einzelmaterien des Verwaltungsrechts richtet,
- 2.) Vorprüfung, ob Klagen und Rechtsmittel rechtzeitig eingelegt, der Streitgegenstand bezeichnet und bestimmte Anträge gestellt sind,
- 3.) Vorprüfung, ob eine Verfügung zu erlassen ist, mit der die Beteiligten - insbesondere Rechtsunkundige und nicht durch Rechtsanwälte vertretene Personen - zur Ergänzung der Klage oder Rechtsmittelschrift aufgefordert oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

über bestimmte Mängel aufgeklärt werden sollen, sowie ggf. Entwurf der entsprechenden Verfügung,

- 4.) Entwerfen weiterer richterlicher Verfügungen von prozeßleitender Bedeutung,
- 5.) technische Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sowie der Erörterungs- und Ortstermine,
- 6.) Entwerfen von Einstellungsbeschlüssen nach Klagerücknahme, Rechtsmittelrücknahme oder Vergleich,
- 7.) Entwerfen von Beiladungsbeschlüssen und Nichtabhilfebeschlüssen,
- 8.) Betreuen der Entscheidungssammlungen in den Spruchkörpern, insbesondere zur Einarbeitung der Richter auf Probe und der Hilfsrichter,
- 9.) Vorbereiten der Anweisungen der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter (die Anweisungen werden von den Beamten des gehobenen Dienstes vorgenommen) sowie
- 10.) Entwerfen von Zustellungsersuchen auf konsularischem oder diplomatischem Wege.

Mit Schreiben vom 7. April 1972 begehrte die Klägerin erfolglos ihre Höhergruppierung nach der VergGr. V c BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 7. Oktober 1971 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Sie ist der Auffassung, sie erfülle entweder die Merkmale der Fallgruppe 14 oder diejenigen der allgemeinen Fallgruppe 1 dieser Vergütungsgruppe. Sofern man sie als Geschäftsstellenverwalterin im Sinne der Protokollnotiz Nr. 25 zu den VergGruppen VII BAT Fallgruppe 42 b, VI b BAT Fallgruppe 41 und V c BAT Fallgruppe 14 ansehen müsse, stehe ihr die begehrte tarifliche Mindestvergütung zu, weil sie überwiegend schwierige Tätigkeiten im Sinne



- 4 -

der Protokollnotiz Nr. 26 ausübe. Soweit ihre Aufgaben in dieser Protokollnotiz nicht ausdrücklich genannt wurden, seien sie den darin genannten zumindest gleichwertig. Die Aufzählung von gerichtlichen Tätigkeiten in der Protokollnotiz Nr. 26 sei auch nicht erschöpfend, was schon daraus ersichtlich sei, daß zahlreiche in den Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichtsbarkeit anfallende Tätigkeiten darin nicht berücksichtigt worden seien. Jedenfalls aber entspreche ihre Tätigkeit den allgemeinen Merkmalen der Fallgruppe 1 der VergGr. V c BAT. Ihre Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen. Das sei auch ausdrücklich vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts M anerkannt und bestätigt worden. Wie dieser festgestellt habe, habe sie mindestens bei 59 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben selbständige Leistungen zu erbringen. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ab 7. Oktober 1971 an die Klägerin Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin sei tarifgerecht eingruppiert. Auf die Schriftgutverwaltung entfielen bei ihr 12,96 v.H. ihrer Arbeitszeit. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 14 erfülle die Klägerin deswegen nicht, weil sie nur zu einem geringen Teil "schwierige Tätigkeiten" im Sinne der Protokollnotiz Nr. 26 auszuüben habe. Diese Protokollnotiz bestimme im übrigen abschließend für alle Gerichtsbarkeiten, welche Aufgaben von Geschäftsstellenverwaltern als "schwierige Tätigkeit" im tariflichen Sinne anzusehen seien. Abgesehen davon seien alle von der Klägerin auszuübenden Tätigkeiten nicht schwierig, da es für die zu bearbeitenden Angelegenheiten jeweils Formulare gebe. Aus dem gleichen Grunde er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

bringe die Klägerin auch nicht überwiegend selbständige Leistungen im Sinne der Merkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. V c BAT.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 10.332,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Aufgrund der beiderseitigen Organisationszugehörigkeit galt zwischen den Parteien bis zum 31. Dezember 1969 der BAT gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Nach diesem Zeitpunkt galten infolge der Kündigung des BAT bis zu seiner Wiederkraftsetzung dessen als Tarifrecht außer Kraft getretene Normen gemäß § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weiter (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen, insbesondere BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Damit ist im Gegensatz zu den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts von der Fassung der Anlage 1 a zum BAT vom 31. Dezember 1969 auszugehen.

Aufgrund ihrer Einführung bzw. Ergänzung durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 1. August 1967 galten schon bei Ablauf des BAT am 31. Dezember 1969 für die Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften spezielle Tätigkeitsmerkmale. Danach sind zu vergüten nach der



- 6 -

VergGr. VII BAT Fallgruppe 42 b

"Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften",

wozu die Protokollnotiz Nr. 25 bestimmt:

"Geschäftsstellenverwalter sind Angestellte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen."

Nach der nächsthöheren VergGr. VI b BAT Fallgruppe 41 sind zu vergüten

"Angestellte als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 42 b herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten ausüben,"

wozu wiederum die vorgenannte Protokollnotiz Nr. 25 und außerdem die Protokollnotiz Nr. 26 gilt, die kasuistisch zahlreiche Tätigkeiten aufführt, die ausdrücklich als "schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals" bezeichnet werden. Schließlich steht Vergütung nach der VergGr. V c BAT Fallgruppe 14 zu

"Angestellten als Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b BAT Fallgruppe 41 herausheben, daß sie überwiegend schwierige Tätigkeiten ausüben",

wobei wiederum die Protokollnotizen Nr. 25 und Nr. 26 heranzuziehen sind.

Das Landesarbeitsgericht nimmt bei der Klägerin im Hinblick auf den inneren Zusammenhang der ihr übertrage-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

nen Aufgaben und die Gerichtsorganisation eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an. Dem stehe nicht entgegen, daß die Klägerin auch Schriftgut verwalte, denn das geschehe in rechtserheblichem Ausmaße. Die Tätigkeit der Klägerin müsse jedoch für den Anspruchszeitraum bis 30. September 1974 nach den allgemeinen, jeweils ersten Fallgruppen für den gewöhnlichen Verwaltungsdienst und nicht nach den speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen für die Verwalter von Geschäftsstellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bewertet werden, weil es bis dahin weder nach der Geschäftsordnung des Oberverwaltungsgerichts M dem mittleren Dienst zugewiesene Tätigkeiten noch dort überhaupt Beamte des mittleren Dienstes gegeben habe. Das habe auch für die meisten anderen Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zugetroffen.

Mit Recht wendet das Landesarbeitsgericht für den Anspruchszeitraum bis 30. September 1974 die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für die Verwalter von Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auf die Klägerin nicht an, obwohl sie grundsätzlich für die Geschäftsstellen aller Gerichtsbarkeiten einschließlich der der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten. Zutreffend hebt nämlich das Landesarbeitsgericht hervor, daß die Geltung dieser speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale nach dem Inhalt der Protokollnotiz Nr. 25 an zwei Voraussetzungen geknüpft wird: Einmal muß der betreffende Angestellte Schriftgut verwalten. Außerdem muß er aber auch in dem in der Protokollnotiz vorgesehenen zeitlichen Ausmaß "dem mittleren Dienst zugewiesene Tätigkeiten wahrnehmen". Das bedeutet zugleich umgekehrt: Wer bei einem Gericht nur Schriftgut verwaltet oder nur dem mittleren Dienst zugewiesene Tätigkeiten außerhalb der Schriftgutverwaltung verrichtet, kann nicht Geschäftsstellenverwalter im tariflichen Sinne sein (vgl. BAG 25, 1 [4] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 58 und 86 zu §§ 22, 23 BAT).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Unstreitig gab es nach der vorliegend heranzuziehenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und die Zuständigkeit der Urkundsbeamten der Geschäftsstellen vom 30. März 1960 keinerlei dem mittleren Dienst zugewiesene Tätigkeiten. Unstreitig gab es damals weiterhin auch beim Oberverwaltungsgericht M (wie auch bei den meisten sonstigen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesgebiet) keine Beamten des mittleren Dienstes, die die Tarifvertragsparteien ersichtlich meinen, wenn in der Protokollnotiz Nr. 25 von dem allgemeinen und geläufigen beamtenrechtlichen Begriff des "mittleren Dienstes" die Rede ist (vgl. das Urteil des Senats BAG AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Papierindustrie, mit weiteren Nachweisen). Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die vorgenannte Geschäftsordnung "den Beamten des gehobenen Dienstes" ausdrücklich näher bezeichnete Aufgaben zuweist. Entgegen der Auffassung der Revision verneint daher das Landesarbeitsgericht für den ersten Anspruchszeitraum mit Recht die Anwendbarkeit der speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auf die Klägerin.

Hingegen kommt für diesen Anspruchszeitraum entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts für die Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht. Das Landesarbeitsgericht hebt nämlich selbst hervor, daß die Klägerin gerichtliches Schriftgut verwaltet, was nach ihrem Vorbringen 8 v.H. und nach dem Vorbringen des beklagten Landes etwa 13 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht und daher jedenfalls nicht unbeachtlich ist. Insoweit leistet die Klägerin jedoch Dienste einer Registraturangestellten (vgl. BAG AP Nr. 58 zu §§ 22, 23 BAT), für die es auch für die Gerichte anwendbare spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale gibt (vgl. VergGr. VII BAT Fallgruppe 10, VergGr. VI b BAT Fallgruppe 40 sowie VergGr. V c BAT Fallgruppe 10); da-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gegen sind im übrigen, wie das Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend annimmt, in Ermangelung der Anwendbarkeit der speziellen Tätigkeitsmerkmale für gerichtliche Geschäftsstellenverwalter die Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten, allgemeinen Fallgruppen für den Verwaltungsdienst heranzuziehen. Somit kommen für die Klägerin nebeneinander verschiedene tarifliche Tätigkeitsmerkmale zur Anwendung, so daß aus Rechtsgründen die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausscheidet (vgl. Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, im Anschluß an BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht führt weiter aus, im Anspruchszeitraum bis 30. September 1974 habe die Tätigkeit der Klägerin den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 und darüber hinaus auch denen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 entsprochen, da sie über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse verfüge und diese bei ihrer Arbeit auch einzusetzen habe. Die Tätigkeit der Klägerin entspreche aber auch den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1, da sie überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen habe.

Obwohl insbesondere die entsprechenden subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts teilweise revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind, bedarf es, wie das beklagte Land mit Recht bemerkt, auch im Hinblick auf diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts der Aufhebung und Zurückverweisung. Einmal erstreckt sich nämlich die entsprechende tarifrechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts auch auf die Schriftgutverwaltung der Klägerin, die dabei außer Betracht zu bleiben hat, weil es sich hierbei nicht um die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin handelt und dafür aus den zuvor dargelegten Gründen zudem besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen. Im übrigen weist die Revision mit Recht darauf hin, daß das Landesar-



- 10 -

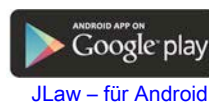
beitsgericht, obwohl über den zeitlichen Aufwand für die einzelnen Aufgaben der Klägerin zwischen den Parteien Streit besteht, insoweit zu den von ihm beurteilten Aufgaben der Klägerin selbst keine Feststellungen trifft, sondern sich dabei ohne nähere Auseinandersetzung damit an den in seinen Tatbestand aufgenommenen Aktenvermerk des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts M hält und nicht auf das Vorbringen des beklagten Landes dazu eingeht. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß dem Aktenvermerk des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts trotz dessen Sachkenntnis und Sachnähe in einem Zivilprozeß bzw. im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren allenfalls urkundenbeweisliche Bedeutung beigemessen werden kann, sofern sich eine Partei zu Beweis Zwecken auf ihn berufen hat (§§ 420 und 421 ZPO), was hier seitens der Klägerin geschehen ist (Bl. 183 der Vorakten). Dann aber hätte das Landesarbeitsgericht den Inhalt dieses Aktenvermerkes nicht ohne nähere Auseinandersetzung mit ihm und ohne Berücksichtigung des ihm widersprechenden Vortrages des beklagten Landes seiner Rechtsfindung als Sachverhalt zugrundelegen dürfen, wobei auch noch zweifelhaft ist, ob der Aktenvermerk nicht die Tätigkeit des der Klägerin vorgesetzten Geschäftsstellenleiters betrifft. Selbst wenn aber das Landesarbeitsgericht den Aktenvermerk, was es ebenfalls nicht näher ausführt, nur nach § 142 ZPO zur Sachaufklärung und Unterstützung des Prozeßgerichts herangezogen haben sollte, hätte es dennoch eigene Feststellungen darüber treffen müssen, in welchem zeitlichen Umfange die einzelnen von ihm tarifrechtlich bewerteten Aufgaben der Klägerin angefallen sind. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht schon bei der Würdigung der Tätigkeit der Klägerin bis zum 30. September 1974 irrtümlich die tariflichen Tätigkeitsmerkmale in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT über die Neufassung der Fallgruppen vom 24. Juni 1975 herangezogen, die jedoch erst ab 1. Dezember 1975 anzuwenden sind (§ 6 dieses Tarifvertrages).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Seiner neuerlichen tarifrechtlichen Beurteilung wird das Landesarbeitsgericht daher unter Ausschaltung der Schriftgutverwaltung die von ihm noch näher festzustellende überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin im Sinne der §§ 22, 23 BAT alter Fassung zugrundelegen haben. Dabei können Teiltätigkeiten in Betracht kommen (vgl. BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT und Nr. 97 zu § 3 TOA); andererseits besteht aber auch die rechtliche Möglichkeit, bestimmte Aufgaben der Klägerin zusammenzufassen und zusammengekommen als ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit einheitlich tarifrechtlich zu beurteilen (vgl. BAG AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 47 und 40 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Abzustellen ist dabei auf die Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung.

Im Gegensatz zur Auffassung der Revision sind jedoch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, als sie die von der Klägerin benötigten Fachkenntnisse betreffen. Ausgehend von den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 nimmt das Landesarbeitsgericht dabei nämlich in Übereinstimmung mit der Tarifsystematik und der entsprechenden Senatsrechtsprechung zutreffend an, daß mit den "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen" der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfang nach gefordert wird (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht weiter Bedacht darauf, daß hinsichtlich der geforderten Fachkenntnisse auch die VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 keine weitergehenden Anforderungen als die VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 stellt.



- 12 -

Auch was das Landesarbeitsgericht insoweit subsumierend zur Begründung im einzelnen ausführt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden: Wenn die Klägerin beim Oberverwaltungsgericht M Tätigkeiten verrichtet, die an anderen Gerichten gleicher Art und bei sonstigen Gerichten von Richtern und Beamten des gehobenen Dienstes verrichtet werden und sie breite Kenntnisse verwaltungsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und gerichtsverfassungsrechtlicher Art besitzt und anzuwenden hat, sie außerdem auch noch aufgrund ihrer langen Beschäftigung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit beträchtliches Erfahrungswissen besitzt, dann ist geradezu offenkundig, daß sie über gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 1 bzw. der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 verfügt und diese auch benötigt. Entgegen der Meinung des beklagten Landes steht dem auch im Gerichtsbetrieb die Verwendung von Formularen nicht entgegen (vgl. BAG AP Nr. 60 zu § 3 TOA).

Hingegen rügt die Revision mit Recht, daß sich das Landesarbeitsgericht hinsichtlich des weiteren rechtlichen Erfordernisses der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1, nämlich der überwiegend zu erbringenden selbständigen Leistungen, sowohl eigener Tatsachenfeststellungen als auch einer eigenen rechtlichen Beurteilung enthält, sondern insoweit die tatsächlichen Ausführungen und rechtlichen Folgerungen des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts M in dessen Aktenvermerk einfach übernimmt. Dies verstößt, wie die Revision mit Recht ausführt, gegen wesentliche verfahrensrechtliche Grundsätze. Unabhängig von der Existenz und dem Inhalt dieses Aktenvermerkes mußte das Landesarbeitsgericht nämlich selbst feststellen, welche Tätigkeiten der Klägerin selbständige Leistungen im erörterten Rechtssinne erfordern und in welchem zeitlichen Ausmaß sie anfallen. Dabei kann wiederum dem Aktenvermerk, nachdem die Klägerin sich darauf zum Beweise bezogen hatte, nur die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



deutung eines zivilprozessualen Beweismittels (Urkundenbeweis) zukommen, so daß sich das Landesarbeitsgericht anhand des beiderseitigen Parteivortrages nach § 286 ZPO mit dem Inhalt des Aktenvermerkes hätte auseinandersetzen müssen. Zudem hätte das Landesarbeitsgericht dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts M nicht die Beurteilung tarifrechtlicher Fragen (überwiegend selbständige Leistungen) überlassen dürfen (vgl. dazu das Urteil des Senats vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Aus diesen Gründen geht die prozessuale Rüge des beklagten Landes fehl, zur Beurteilung der anstehenden Rechtsfrage hätte ein sonstiger Sachverständiger zugezogen werden müssen. Schließlich verkennt das Landesarbeitsgericht, daß auch in den auf Eingruppierungsfeststellungsklagen hin geführten Prozessen wie allgemein im Zivilprozeß und im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren der Kläger die klagebegründenden Tatsachen vorzutragen und zu beweisen hat. Demnach ist es entgegen den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts Sache der Klägerin und nicht des beklagten Landes, darzulegen und ggf. zu beweisen, daß sie Tätigkeiten ausübt, bei denen überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen sind.

Das Landesarbeitsgericht wird also nach entsprechenden Tatsachenfeststellungen erneut darüber zu befinden haben, ob und warum bei der überwiegend auszuübenden Tätigkeit der Klägerin überwiegend selbständige Leistungen im Sinne der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 zu erbringen sind.

Rechtsfehlerfrei führt das Landesarbeitsgericht hingegen weiter aus, daß die Klägerin ab 1. Oktober 1974 keinen tariflichen Anspruch mehr auf die von ihr begehrte tarifliche Mindestvergütung hat. Die an diesem Tage in Kraft getretene neue Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-



- 14 -

Westfalen sieht nämlich, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht abstellt, nunmehr Beamte des mittleren Dienstes vor und weist diesen auch innerhalb des Gerichtsbetriebes nach Maßgabe der Protokollnotiz Nr. 25 konkrete Aufgaben zu. Damit ist die Klägerin ab 1. Oktober 1974 als "Geschäftsstellenverwalter" im Sinne der speziellen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften anzusehen, weil ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit seitdem in der Verwaltung von gerichtlichem Schriftgut und der Erledigung solcher Aufgaben besteht, die nach zwingender tariflicher Bestimmung dem nunmehr bei ihrem Beschäftigungsgericht bestehenden mittleren Dienst zugewiesen sind.

Indessen kommt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut, wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausführt, die Fallgruppe 14 der VergGr. V c BAT nur für solche gerichtlichen Geschäftsstellenverwalter in Betracht, die "überwiegend schwierige Tätigkeiten" ausüben. Dazu ist in der Protokollnotiz Nr. 26 enumeratorisch und erschöpfend aufgezählt, welche Tätigkeiten die Tarifvertragsparteien als "schwierige Tätigkeiten" ansehen (vgl. dazu Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband II Anm. 158). Für diesen Ausschließlichkeitscharakter des Inhalts der Protokollnotiz spricht insbesondere deren einleitende Abfassung:

"Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nachstehende Tätigkeiten:"

Zwar werden in dem danach folgenden Katalog von bei den Gerichten anfallenden Aufgaben zahlreiche Tätigkeiten genannt, die nur im Bereiche der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Justiz bzw. in Strafsachen vorkommen und damit für den Bereich der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und andere Fachgerichtsbarkeiten ausscheiden. Die in der Protokollnotiz z.B. unter den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Buchstaben a), b), r) und t) genannten Aufgaben (Anordnung von Zustellungen, Heranziehung und Ladung der ehrenamtlichen Richter, Erteilung von Rechtskraftzeugnissen, Aufstellung von Kostenrechnungen, Festsetzung und Anweisung der Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter) kommen jedoch bei allen Gerichtszweigen und insbesondere auch bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor, so daß für alle Gerichtssparten die Protokollnotiz Nr. 26 abschließend und erschöpfend bestimmt, welche Aufgaben der Geschäftsstellenverwalter als "schwierige Tätigkeiten" anzusehen sind.

Von diesen Tätigkeiten übt die Klägerin aber unstreitig nur die unter lit. a) der Protokollnotiz Nr. 26 fallenden Aufgaben aus, wobei das zudem in einem so geringen Ausmaße geschieht, daß diese Aufgaben jedenfalls nicht als ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit anzusehen sind. Aufgrund der eindeutigen und erschöpfenden Festlegung der Tarifvertragsparteien ist es, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, den Gerichten für Arbeitssachen versagt, ihrerseits im Wege der Lückenausfüllung den Katalog in der Protokollnotiz Nr. 26 um weitere Aufgaben gerichtlicher Geschäftsstellenverwalter zu erweitern, wie es die Klägerin anregt und das Arbeitsgericht getan hat. Hieran kann entgegen ihrer Meinung auch nichts ändern, daß die entsprechenden Aufgaben der Klägerin für das Funktionieren des Gerichtsbetriebes von großer Bedeutung und zudem verantwortungsvoll und schwierig sind. Hieraus bei der Tarifgestaltung Konsequenzen zu ziehen, ist vielmehr alleinige Angelegenheit der Tarifvertragsparteien.

Demgemäß hat die Klägerin jedenfalls, sofern ihr für die Zeit davor ein entsprechender Anspruch nicht zustehen sollte, auch für den Zeitraum ab 1. Oktober 1974 keinen Anspruch auf tarifliche Mindestvergütung nach der VergGr. V c BAT. Erfüllt die Klägerin jedoch



- 16 -

in dem Anspruchszeitraum bis 30. September 1974 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1, so verliert sie zwar für die Folgezeit, weil sie die nunmehr für sie eingreifenden spezielleren Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 14 nicht erfüllt, einen entsprechenden tariflichen Anspruch. Dennoch steht ihr dann aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend folgert, auch weiterhin nach Maßgabe ihres Arbeitsvertrages Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu. Das Landesarbeitsgericht geht nämlich zutreffend davon aus, daß zwischen den Parteien ungeachtet der Gewerkschaftszugehörigkeit der Klägerin - wie im öffentlichen Dienst allgemein üblich - auch ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, nach dem für das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT und die diesen abändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen als Vertragsrecht gelten sollen. Hat demgemäß aber, weil ihre Tätigkeit vor dem 1. Oktober 1974 den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 1 entsprochen hat, die Klägerin aufgrund ihres Arbeitsvertrages einen Anspruch auf Beschäftigung und Vergütung nach der VergGr. V c BAT erworben, dann konnte ihr dieser vertragliche Anspruch nur im Wege eines Abänderungsvertrages oder der Änderungskündigung wieder entzogen werden. Da beides nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht geschehen ist, behält also die Klägerin einen eventuellen Anspruch auf Beschäftigung und Vergütung nach der VergGr. V c BAT unabhängig von den jeweils für sie anzuwendenden Fallgruppen der VergGr. V c BAT aus vertragsrechtlichen Gründen auch über den 1. Oktober 1974 hinaus.

Weiter wird das Landesarbeitsgericht darauf Bedacht zu nehmen haben, daß ab 1. Januar 1975 die Tätigkeit der Klägerin nach den §§ 22, 23 BAT n.F. zu beurteilen und demgemäß auf "Arbeitsvorgänge" abzustellen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977 - 4 AZR 395/76 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Ab-



- 17 -

druck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und 7. Dezember 1977 - 4 AZR 399/76 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Schließlich wird das Landesarbeitsgericht zu berücksichtigen haben, daß ab 1. Dezember 1975 die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT nach Maßgabe der Neufassung durch den Tarifvertrag über die Neufassung der Fallgruppen vom 24. Juni 1975 heranzuziehen sind, soweit sie dadurch materiell eine Änderung erfahren haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Feller

Pfister

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

